

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

ABSCHNITT 1: NAME und PRODUKTIDENTIFIKATION

- 1.1. HERSTELLER: PetzKolophonium Vienna e.U., Quellenstraße 2A, 1100 Wien, Österreich
- 1.2. KONTAKT IM NOTFALL: Rudolf Koegl 0043 1 8892047 petz@pk.at
- 1.3. NAME DER SUBSTANZ: Kolophonium (Kolophonium)
- 1.4. NAME IM HANDEL: PETZ KOLOPHONIUM „SCHÜLER“; „SOLOIST“; „HOLZ“; „VIENNAS BEST“
- 1.5. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNG:
zum Auftragen auf Pferdehaare für Geigen, Bratschen, Cello- und Bassbögen

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Gemisches. Gemäß (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008: No 1272/2008

Der Stoff ist gemäß der CLP-Verordnung klassifiziert

Label: 
Achtung

H-Sätze

H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen

P-Sätze

P261 Vermeiden Sie das Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dämpfen / Spray
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen
P302 + P353 WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser waschen
P333 + P313 Wenn Hautreizungen oder Hautausschläge auftreten: ärztlichen Rat einholen
P501 Inhalt / Behälter gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften entsorgen

2.2. Informationen zu besonderen Gefahren für Mensch und Umwelt:

Feine Partikel und Puder können durch mechanischen Abrieb Hautreizungen verursachen.

Das Einatmen (Staub oder Dämpfe / Dämpfe, die durch erhitzte Produkte erzeugt werden) kann zu Atemwegsreizungen mit Halsbeschwerden, Husten oder Atembeschwerden führen.

Heiße geschmolzene Produkte: Verbrennungen können zu irreversiblen Augenverletzungen und Blindheit führen. Verursacht Verbrennungen.

2.3. Andere Gefahren:

Harzstaub kann sich bei Kontakt mit elektrostatischer Entladung oder bei Kontakt mit Flammen oder anderen Zündquellen entzünden. Heißes geschmolzenes Produkt: Kann bei Entzündung brennen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG DES STOFFES

Chemische Charakterisierung: Substanz UVCB

CAS number: 8050-09-7

EC number: 232-475-7

Index number: 650-015-00-7

Beschreibung: Kolophonium (Kolophonium)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Nach Inhalation

Frische Luft zuführen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

Bei Bewusstlosigkeit den Patienten für den Transport stabil in die Seitenposition bringen.

4.2. Nach Hautkontakt

Produkt bei Umgebungstemperatur:

Sofort mit viel Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie die Kleidung vor der Wiederverwendung. Reinigen Sie die Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich.

Bei Reizungen einen Arzt aufsuchen.

Heißes Produkt:

Tauchen Sie den Brennbereich sofort ein oder spülen Sie ihn mit viel kaltem Wasser (mindestens 15 Minuten). Entfernen Sie verfestigtes Material nicht von verbrannter Haut, da die beschädigte Haut leicht zerrissen werden kann. Sofort ins Krankenhaus bringen.

4.3. Nach Augenkontakt

Produkt bei Umgebungstemperatur:

Sofort mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. Halten Sie die Augenlider auseinander und spülen Sie die Augen einige Minuten lang mit viel kaltem Niederdruckwasser. Wenn die Symptome bestehen bleiben, konsultieren Sie einen Arzt.

Heißes Produkt:

Öffnen Sie die Augenlider nicht, wenn Sie mit Harzen bedeckt sind. Spülen Sie die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser. Entfernen Sie verfestigtes Material nicht vom verbrannten Auge, da das beschädigte Gewebe leicht zerrissen werden kann. Sofort ins Krankenhaus bringen.

4.4. Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn die Person bei Bewusstsein ist, spülen Sie den Mund sofort mit Wasser aus. - Bei versehentlicher Einnahme kleiner Mengen dieses Produkts sind keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt konsultieren.

Bei Einnahme großer Mengen: Kein Erbrechen herbeiführen und ärztliche Hilfe einholen.

- o Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert - Keine Daten verfügbar.
- o Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung für Ärzte: Mineralöl kann verwendet werden, um das Material zu lockern und zu erweichen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- o Geeignete Löschmittel
Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Feuerlöschpulver, Wasserspray. Bekämpfen Sie große Brände mit Wasserspray oder Schaum.
- o Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch
Im Brandfall können reizende und giftige Dämpfe freigesetzt werden.
- o Feuerschutzausrüstung
Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- o Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen
Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Halten Sie ungeschützte Personen fern. Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden.
- o Umweltschutzmaßnahmen
Lassen Sie das Produkt nicht in Erde, Wasserwege, Abflüsse und Abwasserkanäle gelangen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung verursacht hat (Boden, Wasserstraßen, Abflüsse oder Abwasserkanäle).
- o Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung
Mechanisch aufnehmen. Vermeiden Sie so viel Staub wie möglich. Sammeln und verschließen Sie in einem geeigneten Behälter, der ordnungsgemäß zur Entsorgung gekennzeichnet ist.
- o Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

o Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz. Vermeiden Sie so viel Staub wie möglich. Bei Staubbildung Absauger vorsehen.

o Informationen zum Brand- und Explosionsschutz:

Vor elektrostatischen Aufladungen schützen. Verwenden Sie nur funkenfreie Werkzeuge. Vor Hitze schützen. Zündquellen fernhalten. Verwenden Sie keine Druckluft und blasen Sie nicht, um Harzstäube zu entfernen, wenn Sie die Arbeitstücher oder Geräte reinigen. Ein lokaler Absauger kann verwendet werden (wenn eine entsprechende Wartung durchgeführt wird).

o Bedingungen für die sichere Lagerung

Wenn möglich unter Deckung an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der Lagerbereiche, um Staub zu entfernen. Vermeiden Sie Staubbildung in der Nähe von Zündquellen. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Alle Geräte einschließlich Lüftungssysteme müssen potentiell und geerdet sein.

Weitere Informationen zu den Lagerbedingungen:

Empfohlene Lagertemperatur: Bei einer Temperatur zwischen 5 und 30 ° C lagern.

ABSCHNITT 8:**BEGRENZUNGSÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.**

o Kontrollparameter

- Komponenten mit Grenzwerten, die am Arbeitsplatz überwacht werden müssen:

8.1. Inhalierbarer Staub:

Austria: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Austria: Grenzwert - kurzfristig = 20 mg/m³

Belgium: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Denmark: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Denmark: Grenzwert - kurzfristig = 20 mg/m³

France: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³ (restrictive statutory Grenzwert)

Germany (AGS): Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Germany (AGS): Grenzwert - kurzfristig = 20 mg/m³

Germany (DFG): Grenzwert - 8 Stunden = 4 mg/m³

Hungary: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Ireland: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Spain: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Sweden: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

Switzerland: Grenzwert - 8 Stunden = 10 mg/m³

8.2. Einatembarer Staub:

Austria: Grenzwert - 8 Stunden = 5 mg/m³

Austria: Grenzwert - kurzfristig = 10 mg/m³

Belgium: Grenzwert - 8 Stunden = 3 mg/m³

France: Grenzwert - 8 Stunden = 5 mg/m³ (restrictive statutory Grenzwert)

Germany (AGS): Grenzwert - 8 Stunden = 3 mg/m³

Germany (AGS): Grenzwert - short term = 6 mg/m³

Germany (DFG): Grenzwert - 8 Stunden = 1.5 mg/m³

Hungary: Grenzwert - 8 Stunden = 6 mg/m³

Ireland: Grenzwert - 8 Stunden = 4 mg/m³

Spain: Grenzwert - 8 Stunden = 3 mg/m³

Sweden: Grenzwert - 8 Stunden = 5 mg/m³

Switzerland: Grenzwert - 8 Stunden = 3 mg/m³

8.3. DNEL (Abgeleitetes No-Effect-Level): Arbeitnehmer - Langzeitbelastung

Systemische Wirkungen - dermal: 17 mg / kg KG / Tag

Systemische Wirkungen - Inhalation: 177 mg / m³

8.4. DNEL (Abgeleitetes No-Effect-Level): Allgemeinbevölkerung - Langzeitexposition

Systemische Wirkungen - dermal: 10 mg / kg KG / Tag

Systemische Wirkungen - Inhalation: 35 mg / m³

Systemische Wirkungen - oral: 10 mg / kg KG / Tag

8.5. PNEC

▪ PNEC (Predicted No-Effect Concentration) Aqua (Süßwasser): 0,0016 mg / l

▪ PNEC (Predicted No-Effect Concentration) Aqua (Meerwasser): 0,00016 mg / l

▪ PNEC-Kläranlage (Predicted No-Effect Concentration): 1000 mg / l

▪ PNEC-Sediment (Predicted No-Effect Concentration) (Süßwasser): 0,007 mg / kg Sediment dw

▪ PNEC-Sediment (Predicted No-Effect Concentration) (Meerwasser): 0,0007 mg / kg Sediment dw

▪ PNEC-Boden (Predicted No-Effect Concentration): 0,00045 mg / kg Boden dw

▪ PNEC-Aqua (Predicted No-Effect Concentration) (intermittierende Freisetzung): 0,016 mg / l

Weitere Informationen

Dieses Blatt basiert auf den aktuell gültigen Listen für Grenzwerte für die berufliche Exposition. In Bezug auf DNELs und PNECs basiert dieses Blatt auf der REACH-Bewertung der chemischen Sicherheit.

8.6. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Notfall-Augenspülbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition vorhanden sein. Entfernen Sie sofort alle verschmutzten und kontaminierten Kleidungsstücke. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung: Vermeiden Sie das Einatmen von Partikeln, indem Sie eine Staubmaske tragen (mindestens FFP3 oder FFP2). Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen, indem Sie eine geeignete Filterpatronenmaske tragen.

- Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (Norm EN 374-1). Sie sollten regelmäßig ausgetauscht werden und wenn Anzeichen für einen Abbau oder einen chemischen Durchbruch vorliegen.

- Augenschutz: Schutzbrille (Norm EN 166).

- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung. Personen, die heißem geschmolzenem oder heißem flüssigem Material ausgesetzt sind, sollten Schutzkleidung tragen, die vor thermischen Verbrennungen schützt.

Risikomanagementmaßnahmen

Weitere Informationen zum Umgang mit den Risiken von Stäuben und heißen Harzen:

- HARRPA-Anleitung - SICHERER HANDHABUNG VON HEISSEN ROSINEN / HARZEN
- HARRPA-Anleitung - Harzstaub-Explosionsrisiken <http://www.harrpa.eu/>

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

o Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Generelle Informationen

Erscheinungsform:

Form: Fest
Farbe: Gelblich-bernsteinfarben oder grün oder rot
Geruch: Leichte Kiefer
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

Zustandsänderung:

Schmelz- / Gefrierpunkt: Nicht anwendbar
Anfangsiedepunkt und Siedebereich: Nicht zutreffend (der Stoff zersetzt sich vor dem Kochen)
Erweichungspunkt / -bereich: 66 - 94 ° C.
Flammpunkt: > 200 ° C.
Entflammbarkeit (fest, gasförmig): Nicht leicht entflammbar
Selbstentzündungstemperatur: 335,5 - 400 ° C.
Zersetzungstemperatur: > 300 ° C.

| | |
|-----------------------------|--|
| Explosive Eigenschaften: | Der Stoff enthält keine chemischen Gruppen, die mit explosiven Eigenschaften verbunden sind. |
| Oxidierende Eigenschaften: | Der Stoff enthält keine chemischen Gruppen, die mit oxidierenden Eigenschaften verbunden sind. |
| Dampfdruck bei 25 ° C: | 6 Pa |
| Relative Dichte bei 20 ° C: | 1,0 - 1,1 |
| Verdunstungsrate: | Nicht bestimmt |
| Löslichkeit (en) | |
| In Wasser bei 20 ° C: | 0,9 mg / l (als komplexe Mischung) |
| Verteilungskoeffizient: | n-Octanol / Wasser: 3,0 - 6,2 Log Kow |
| Viskositätsdynamik: | Nicht anwendbar (fest) |
| Sonstige Angaben: | Keine weiteren Angaben |

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

o Reaktivität

Für dieses Produkt oder diese Produktklasse sind keine Daten aus bestimmten Reaktivitätstests verfügbar.

o Chemische Stabilität

Produkt stabil unter Lager- und Handhabungsbedingungen gemäß Spezifikation (siehe Abschnitt 7).

o Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Staub kann sich bei Kontakt mit elektrostatischer Entladung oder bei Kontakt mit Flammen oder anderen Zündquellen entzünden.

o Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Staubbildung beim Umgang mit dem Produkt. Von Hitze und Zündquellen fernhalten.

o Inkompatible Materialien

Keine Daten verfügbar.

o Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

o Zusätzliche Informationen:

Das Produkt ist bei längerer Lagerung bei einer Temperatur über 30 ° C anfällig für Verdichtung und Oxidation.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

o Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Diese Substanz gehört zur chemischen Kategorie von Kolophonium und seinen Salzen (Kolophonium / hydriertes Kolophonium / Kolophonium, Formaldehydaddukt / Oligomere Kolophonium / überproportionales Kolophonium).

Experimentelle Daten sind für den Stoff nicht verfügbar oder nur beschränkt;

11.1. Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

11.2. Für die Klassifizierung relevante LD50 / LC50-Werte:

In Analogie zu strukturell verwandten Substanzen wird erwartet, dass die LD50 (dermal und oral, Ratte) größer als 2000 mg / kg ist.

11.3. Hautkorrosion / -reizung:

Aus Hautreizungsstudien an Kaninchen (gemäß Richtlinie OECD 404) an ähnlichen Stoffen kann geschlossen werden, dass die Einstufungskriterien für diesen Stoff nicht erfüllt sind.

11.4. schwere Augenschädigungen / Reizungen

Aus Augenreizungsstudien an Kaninchen (OECD 405) mit ähnlichen Stoffen kann geschlossen werden, dass die Einstufungskriterien für diesen Stoff nicht erfüllt sind. Feine Partikel und Pulver können durch mechanische Einwirkung Augenreizungen verursachen.

11.5. Hautsensibilisierung

Kann eine allergische Hautreaktion verursachen. In Tests, die gemäß den Methoden OECD 406 (GPMT) und OECD 429 (LLNA) an Kolophonium durchgeführt wurden, wurde keine sensibilisierende Wirkung beobachtet. Diese Ergebnisse weichen von der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten harmonisierten Klassifizierung ab.

11.6. Mutagenität / Genotoxizität:

In mehreren In-vitro-Tests wurde bei strukturell verwandten Substanzen keine Mutagenität beobachtet: - in Bakterien (Ames-Test gemäß OECD-Richtlinie 471); - in Säugetierzellen (Maus-Lymphom - Test gemäß OECD-Richtlinie 476). In vitro wurde bei strukturell verwandten Substanzen

keine Genotoxizität beobachtet: - in einem Chromosomenaberrationstest in menschlichen Lymphozyten (Test gemäß OECD-Richtlinie 473) ■????????????????????

Aufgrund der verfügbaren Daten zu strukturell verwandten Substanzen ist nicht zu erwarten, dass die Substanz krebserregend ist: Es wurden keine mutagenen Wirkungen beobachtet und keine Hyperplasie oder prä-neoplastischen Läsionen in Toxizitätsstudien mit wiederholter Gabe festgestellt. ■ Reproduktionstoxizität: Das Potenzial einer strukturell verwandten Substanz, Reproduktionstoxizität und / oder Entwicklungstoxizität zu verursachen, wurde anhand einer

reproduktiven und entwicklungsbedingten oralen Screening-Studie an Ratten bewertet, die gemäß der OECD-Richtlinie 421 durchgeführt wurde. Auswirkungen auf die Fertilität:

Bei 10.000 ppm in der Nahrung gab es keine testmaterialbezogenen Auswirkungen auf die Paarungsleistung, die Fruchtbarkeitsindizes für Männer und Frauen oder die Schwangerschaftsdauer und keine groben oder mikroskopischen Auswirkungen auf die Fortpflanzungsorgane beiderlei Geschlechts. Die mittlere Anzahl der Implantationsstellen pro Schwangerschaft war leicht verringert, was zu einer leichten Verringerung der Wurfgröße führte. Das mittlere Wurf- und Welpengewicht war ebenfalls leicht reduziert. Die Auswirkung auf die Implantation, die Wurfgröße und das Gewicht des Fötus kann sekundär zu den Auswirkungen auf die verringerte Nahrungsaufnahme und die anschließende geringere Gewichtszunahme sein, die bei erwachsenen Frauen beobachtet werden.

Aus dieser Studie wurde ein NOAEL von 3000 ppm abgeleitet. In Studien mit wiederholter Exposition gab es bis zu zwei Jahre lang keine groben oder mikroskopischen Veränderungen der Fortpflanzungsorgane männlicher oder weiblicher Ratten oder Hunde, die 1% des Testmaterials ad libitum in der Nahrung ausgesetzt waren.

Auswirkungen auf die Entwicklung: Der Lebensmittelkonsum war bei 10000 ppm signifikant reduziert, jedoch nicht bei den beiden niedrigeren Werten. Bei Muttertieren wurden bei keiner Expositionskonzentration Auswirkungen auf das Testmaterial auf die mittlere Schwangerschaftsdauer oder den Geburtsvorgang festgestellt. Das mittlere Wurf- und Welpengewicht war bei den Muttertieren mit 10000 ppm leicht verringert. Bei den Welpen wurden bei keiner der Dosierungen in dieser Studie offensichtliche äußere Missbildungen festgestellt. Der NOAEL betrug 3000 ppm.

Die Ergebnisse dieses Tests deuteten nicht auf eine Toxizität für die Reproduktion und Entwicklung hin. ▪ Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition: In den LD50-Bestimmungsstudien wurde keine spezifische Zielorgan-Toxizität beobachtet. ▪ Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Es liegen Informationen zur subchronischen und chronischen oralen Toxizität strukturell verwandter Substanzen vor (90-Tage- und 2-Jahres-Studien an Ratten und Hunden). Unter diesen Daten bilden 2 Studien die Grundlage für dieses Gewicht der Evidenzbewertung. Obwohl die Studien vor der Standardisierung der Testprotokolle und der Einführung von GLP durchgeführt wurden, wenn dies durch andere Ergebnisse gestützt wird (einschließlich drei zusätzlicher subchronischer Studien und acht chronischer Studien, die an Ratten oder Hunden durchgeführt wurden), können die Ergebnisse als Grundlage für eine Gewichtsnachweisbewertung der oralen Toxizität bei wiederholter Gabe der Kategoriemitglieder verwendet werden. Bei Ratten wurden aus beiden Studien nach Verabreichung in Mengen von bis zu 5% in der Nahrung keine nachteiligen systemischen Wirkungen festgestellt. Eine verringerte Nahrungsaufnahme schränkt jedoch die Nützlichkeit dieses NOAEL ein. Im Gegensatz dazu waren in den 1% -Gruppen keine Probleme mit der Schmachthaftigkeit erkennbar; Dieser Wert wird als NOAEL für die Toxizität bei wiederholter Gabe verwendet.

NOAEL zur DNEL-Ableitung (Abschnitt 8): 400 mg / kg KG / Tag. ▪ Aspirationsgefahr: Nicht zutreffend (fest).

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Dämpfen / Dämpfen, die durch Erhitzen dieses Produkts entstehen, kann zu Atemwegsreizungen mit Halsbeschwerden, Husten oder Atembeschwerden führen.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität im Wasser

Diese Substanz gehört zur chemischen Kategorie von Kolophonium und seinen Salzen (Kolophonium / hydriertes Kolophonium / Kolophonium, Formaldehydaddukt / Oligomere Kolophonium / überproportionales Kolophonium). Experimentelle Daten sind für den Stoff nicht verfügbar oder beschränkt; Auf diese Weise werden Informationen von einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Kategorie präsentiert (Eigenschaften können durch Interpolation auf strukturell verwandte Substanzen vorhergesagt werden). Kurzfristige aquatische Toxizitätswerte wurden in Tests bestimmt, die mit Water Accomodated Fractions (WAF) durchgeführt wurden. Die Beladungsraten des getesteten Gegenstands sind deutlich höher als die Wasserlöslichkeit. LL50 und EL50 ähnlich LC50 und EC50 werden durch dieses Verfahren erhalten.

Untersuchungen an ähnlichen Substanzen:

LL50 (96 h), Fisch (*Pimephales promelas*): 1,7 mg / l (nominelle Konzentration - OECD 203)

EL50 (48 h), Daphnien (*Daphnia magna*): 1,6 mg / l (nominelle Konzentration - OECD 202)

EL50 (72 h), Alge (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 39,6 mg / l (bezogen auf die Wachstumsrate - OCDE 201)

EL50 (72 h), Alge (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 16,6 mg / l (bezogen auf Biomasse - OCDE 201)

12.2. Toxizität gegenüber Mikroorganismen im Wasser

Bei Belebtschlamm (OECD 209) mit einer strukturell verwandten Substanz (Kolophonium), die mit 10000 mg / l getestet wurde, wurden keine Hemmwirkungen beobachtet.

o Persistenz und Abbaubarkeit In Analogie zu strukturell verwandten Substanzen, für die Ergebnisse von Tests zur biologischen Abbaubarkeit (OECD 301 B - CO₂-Entwicklung und OECD 301 D - Test mit geschlossener Flasche) vorliegen, wird die Substanz als biologisch abbaubar angesehen.

o Bioakkumulatives Potenzial

Für strukturell ähnliche Substanzen: Die gemessenen BCF-Werte (Biomkonzentrationsfaktor) liegen bei Fischen zwischen <25 und 130, die berechneten BCF-Werte zwischen 3,162 und 56,23 l / kg ww und die berechneten BAF-Werte (Bioakkumulationsfaktor) zwischen 1,474 und 694000.

o Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

o Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT Gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung gilt der Stoff nicht als persistent, bioakkumulativ und toxisch.

vPvB Gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung wird der Stoff nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar angesehen.

o Sonstige Nebenwirkungen Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: ENTSORGUNGAbfallbehandlungsmethoden

Nationale und regionale Vorschriften müssen eingehalten werden. ▪ Empfehlung: Das Produkt muss gemäß den Vorschriften in einer zugelassenen Verbrennungsanlage entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackung

Empfehlung: Die Verpackung muss zur Wiederverwertung oder Entsorgung an eine zugelassene Abfallbehandlungsanlage geschickt werden.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTVORSCHRIFTEN

- o UN-Nummer: Gemäß Transportverordnung nicht als gefährliches Gut eingestuft.
- o UN-korrektur Versandname: Wird gemäß den Transportvorschriften nicht als gefährliches Gut eingestuft.
- o Transportgefahrenklasse(n): Nicht anwendbar.
- o Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend.
- o Umweltgefahren: Gemäß Transportvorschriften nicht als gefährliches Gut eingestuft.
- o Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer: Nicht zutreffend.
- o Massenguttransport gemäß Anhang II von Marpol und dem IBC-Code: Nicht anwendbar.
- o UN "Model Regulation": nichtig

ABSCHNITT 15: REGULATORISCHE VORSCHRIFTEN

o Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / Gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind Richtlinie 2012/18 / EU:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Kategorien von Anhang I Teil 2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Das Produkt enthält keine der in den folgenden Listen aufgeführten Substanzen - Anhang XIV (Zulassung) / besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) - Anhang XVII (Beschränkungen)

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unserer Erfahrung und unserem gegenwärtigen Wissen. Es handelt sich um eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen und Daten, die auf dem Produkt angegeben sind, und kann nicht als Spezifikationen betrachtet werden. Sie stellen keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale dar und begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.

Wien, 12.11.2022

Rudolf Kögl